Fremdfirmenrichtlinie

stadtwerke heidelberg gmbh

Telefonzentrale 06221 513-0
www.swhd.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung ... 3
2. Anwendungsbereich und Grundsatz ... 3
3. Ansprechpartner und Verantwortlichkeiten ... 4
4. Personaleinsatz ... 4
5. Hinweise zu Anlagen der Stadtwerke Heidelberg ... 5
6. Arbeitsablauf für Fremdfirmen ... 6
6.1 Anmeldung ... 6
6.1.1 Hauptstandorte Werk Mitte, Kurfürsten-Anlage 42-50, 69115 Heidelberg und Werk Pfaffengrund, Hans-Bunte-Straße 1, 69123 Heidelberg ... 6
6.1.2 Andere Standorte ... 6
6.1.3 Baustellen ... 6
6.2 Vor der Durchführung von Arbeiten ... 6
6.3 Nach Abschluss der Arbeiten ... 7
6.3.1 Hauptstandorte Werk Mitte und Werk Pfaffengrund ... 7
6.3.2 Andere Standorte und Baustellen ... 7
7. Sicherheitsbestimmungen ... 7
7.1 Persönliches Verhalten ... 7
7.2 Fahrzeug- und Personenverkehr auf den Betriebsgeländen der Stadtwerke Heidelberg ... 8
7.3 Einsatz von Arbeitsmitteln und Durchführung von Arbeiten ... 9
7.3.1 Leitern und Gerüste ... 9
7.3.2 Elektrische Betriebsmittel ... 9
7.3.3 Tiefbauarbeiten ... 9
7.3.4 Gefahrstoffe ... 10
7.3.5 Gebäudeschadstoffe wie Asbest und künstliche Mineralfasern (KMF) ... 10
7.3.6 Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ... 10
7.3.7 Hebezeuge und Lastaufnahme-Einrichtungen ... 10
7.3.8 Baustelleneinrichtung ... 10

SWH | Stand 10.2024 | Zertifiziertes Umweltunternehmen

stadtwerke heidelberg gmbh

Telefonzentrale 06221 513-0
www.swhd.de

7.3.9 Heißarbeiten 11
7.3.10 Arbeiten an Rauch- und Brandmeldeanlagen 11
7.3.11 Gefährliche Alleinarbeit 11
7.3.12 Explosionsschutz 12
7.3.13 Schließanlage 12
7.3.14 Privatarbeiten 12
7.4 Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen und Notfällen 12
7.5 Schadensmeldungen 13
8. Sonstige Bestimmungen 13
8.1 Fotografieren und Filmen 13
8.2 Verschmutzung und Abfälle 13
8.3 Ausführungszeiten 14
8.4 Haftpflicht 14
8.5 Datenschutzbestimmungen und Vertraulichkeit 14
8.6 Informationssicherheit 14
8.7 Energiemanagement 14
8.8 Verstöße gegen die Richtlinie 14
8.8.1 Handlungsoptionen der Stadtwerke Heidelberg 14
8.8.2 Diebstahl 15
9. Kontakt 15

Fremdfirmenrichtlinie

Telefonzentrale 06221 513-0
www.swhd.de

⇢ INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkung

Diese Fremdfirmenrichtlinie legt alle wesentlichen Informationen und Anforderungen fest, die für einen sicheren Einsatz von Fremdfirmen auf dem Werksgelände sowie in Anlagen und auf Baustellen des Stadtwerke Heidelberg Konzerns relevant sind. Ziel ist es, einheitliche Festlegungen für die beauftragten Fremdfirmen zu treffen, um Personen, Sachwerte und die Umwelt zu schützen.

Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sind bei den Stadtwerke Heidelberg von besonderer Bedeutung und daher gleichrangige Elemente der Unternehmenskultur neben Qualität, Energieeffizienz, Umweltverträglichkeit, Produktivität und Wirtschaftlichkeit. Es ist erklärtes Ziel der Stadtwerke Heidelberg, dass alle für uns arbeitenden Personen genauso gesund und wohlbehalten nach Hause kommen, wie sie zur Arbeit erschienen sind – unabhängig davon, ob es eigene Beschäftigte oder solche des Auftragnehmers sind. Der strikten Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Erkrankungen fühlen sich alle Beschäftigten der Stadtwerke Heidelberg verpflichtet. Das Gleiche erwartet die Stadtwerke Heidelberg daher auch von ihren Auftragnehmern (nachfolgend auch: Fremdfirmen). Dies ist nur durch die gemeinsame, konsequente Einhaltung von rechtlichen Anforderungen, Industriestandards, Vorschriften und Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und betrieblichen Regelungen zu erreichen. Noch vor der ordnungsgemäßen und korrekten Durchführung der Arbeiten haben daher Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Arbeit höchste Priorität. Im Ergebnis werden dadurch nicht nur Unfälle und Erkrankungen verhindert und Umwelteinflüsse minimiert, sondern auch Schäden an Einrichtungen und Anlagen, sowie Störungen der Prozessabläufe vermieden. Ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess im Zusammenwirken zwischen den Stadtwerken Heidelberg und den beauftragten Fremdfirmen sichert ein qualitativ hochwertiges Niveau in Sachen Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Den Beschäftigten der Stadtwerke Heidelberg sowie den Beschäftigten der beauftragten Fremdfirmen ermöglicht dies ein sicheres, gesundes und motivierendes Arbeitsumfeld. Durch unser Lieferantenmanagementsystem optimieren wir unsere Lieferantenbeziehungen weiter und erhöhen die Qualität des Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzes.

Die nachfolgenden Abschnitte enthalten die Vorgaben für eine sichere und gesunde Zusammenarbeit bei Arbeiten auf dem Werksgelände oder in Anlagen sowie auf Baustellen der Stadtwerke Heidelberg. Sie werden deshalb allen Fremdfirmen und deren Mitarbeitern bekannt gemacht.

2. Anwendungsbereich und Grundsatz

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen und Verträge zwischen der Stadtwerke Heidelberg GmbH inkl. aller Tochtergesellschaften sowie deren Betriebsführungen und Fremdfirmen jeglicher Art, die

- **Werk- oder Dienstleistungen an allen Standorten (z.B. Werksgelände, Gebäude, Anlagen, Grundstücke)** erbringen,
- an den **Standorten Baumaßnahmen** ausführen bzw. **dort technische oder bauliche Anlagen** errichten,
- auf **Baustellen** im Auftrag der Stadtwerke Heidelberg tätig sind.

Die vorliegende Richtlinie ist Bestandteil der von den Stadtwerken Heidelberg erteilten Aufträge an Fremdfirmen. Mit Auftragsannahme erkennt die Fremdfirma die Bestimmungen der Richtlinie an (siehe auch Ziffer 6.7. der Einkaufs- und Bestellbedingungen).

Telefonzentrale 06221 513-0
www.swhd.de

⇢ INHALTSVERZEICHNIS

Die Befolgung der Richtlinie entbindet die Fremdfirma nicht von ihrer Verpflichtung, alle darüber hinaus geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, anerkannten Regeln der Technik sowie Vorschriften und Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten, sowie seine Mitarbeiter entsprechend auszuwählen und zu unterweisen. Die Richtlinie ist somit nicht abschließend. Ergänzende Merkblätter und Formulare der Stadtwerke Heidelberg haben darüber hinaus verbindliche Gültigkeit. Weiter ist die Fremdfirma verpflichtet, vor der Aufnahme einer Arbeit eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Durch die Bestimmungen in dieser Richtlinie sollen die Aktivitäten von Fremdfirmen so gelenkt werden, dass die Sicherheit der Mitarbeiter der Stadtwerke Heidelberg, der Fremdfirmen einschließlich eingesetzter Subunternehmen und unserer Kunden oder Gäste gewährleistet ist sowie den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird. Es besteht daher die Verpflichtung seitens der Fremdfirma, sich vor Aufnahme einer Tätigkeit über die bei den Stadtwerken Heidelberg vorgeschriebenen Abläufe zu informieren.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen werden von Seiten der Stadtwerke Heidelberg stichprobenweise Kontrollen durchgeführt.

3. Ansprechpartner und Verantwortlichkeiten

Die Stadtwerke Heidelberg benennen als Ansprechpartner einen Verantwortlichen für die Einhaltung und Überwachung dieser Richtlinie. Dieser hat die Aufgabe, den Arbeitsablauf zu planen, Gefahrenbereiche festzulegen, Sicherheitsmaßnahmen vor Arbeitsaufnahme abzustimmen, betroffene Bereiche zu informieren und Ablaufänderungen zu kommunizieren sowie bei Abwesenheit Vertretungsregelungen zu treffen. Ziel ist es, gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der Verantwortliche bildet die Schnittstelle zu allen in- und externen Einheiten und Fachstellen.

Die Fremdfirma benennt auch einen verantwortlichen Ansprechpartner, der während der Arbeiten anwesend ist und sich vor Beginn der Tätigkeiten mit dem Verantwortlichen der Stadtwerke Heidelberg abzustimmen hat.

Die Stadtwerke Heidelberg setzt bei gesetzlichem Erfordernis (z.B. Koordinatoren im Sinne des § 3 BaustellV, nach § 6 DGUV Vorschrift 1, § 13 BetrSichV sowie § 15 GefStoffV) oder bei Bedarf einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz ein. Dieser hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma, etwaigen Hilfskräften und Subunternehmern.

Bei Unklarheiten über Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz- und Sicherheitsfragen sowie umweltrelevanter Themen muss sich die Fremdfirma unverzüglich an den Verantwortlichen der Stadtwerke Heidelberg wenden.

4. Personaleinsatz

Fremdfirmen dürfen nur ausreichend qualifiziertes und geeignetes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, anerkannter Regeln der Technik, Vorschriften und Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen. Insbesondere haben die Fremdfirmen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten. Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, des Mutterschutz-, und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind einzuhalten. Die Beschäftigungsvoraussetzungen nach JArbSchG §22 für Jugendliche und

stadtwerke heidelberg gmbh

Telefonzentrale 06221 513-0
www.swhd.de

⇢ INHALTSVERZEICHNIS

Auszubildende sind bei Ihrem Einsatz auf dem Werksgelände, in Anlagen und auf Baustellen einzuhalten.
Die Fremdfirma verpflichtet sich zur Unterweisung seiner im Bereich der Stadtwerke Heidelberg eingesetzten Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren und deren Abwendung. Die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter der Fremdfirma für die auszuführenden Arbeiten müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung der Fremdfirma fristgerecht erfolgt sein, wobei keine gesundheitlichen Bedenken über den Einsatz der Beschäftigten bestehen dürfen.

Auf Verlangen der Stadtwerke Heidelberg sind die entsprechenden Bescheinigungen zur Qualifikation, Unterweisung und Eignung für das eingesetzte Personal vorzulegen. Ausländische Fremdfirmen sind verpflichtet, Aufsichtspersonal in die Stadtwerke Heidelberg zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Betriebsanweisungen oder Weisungen der Stadtwerke Heidelberg entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen.
Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute verantwortliche Aufsichtsperson der Fremdfirma muss stets an der Arbeitsstelle zugegen, mindestens am Einsatzort kurzfristig erreichbar sein. Durch die Fremdfirma ist dafür zu sorgen, dass die von ihr eingesetzten Personen alle behördlich erforderlichen Dokumente am Arbeitsort mitführen. Dies betrifft insbesondere die Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und den Sozialversicherungsausweis. Für deutsche Fremdfirmen, welche ausländische Mitarbeiter einsetzen, gilt sinngemäß das gleiche.
Die Geschäftssprache, auch in allen Unterlagen und im Schriftverkehr, ist Deutsch.

Die Fremdfirma trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie. Für den Einsatz von Leiharbeitnehmern und Subunternehmern ist im Vorfeld die Zustimmung der Stadtwerke Heidelberg einzuholen.
Die Fremdfirma ist verpflichtet, die von ihr eingesetzten Subunternehmen über alle mit den Stadtwerken Heidelberg vereinbarten Regelungen zu unterweisen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Die Unterweisung ist durch die Fremdfirma zu dokumentieren und auf Verlangen der Stadtwerke Heidelberg nachzuweisen. Gegenüber den Stadtwerken Heidelberg bleibt die Fremdfirma der allein verantwortliche Hauptunternehmer und Ansprechpartner.

5. Hinweise zu Anlagen der Stadtwerke Heidelberg

Zu den technischen Anlagen gehören die von den Stadtwerken Heidelberg betriebene Anlagen- und Haustechnik in den Garagen bzw. Parkhäusern, den Bädern, der Bergbahn, den Verwaltungsgebäuden sowie die Technik der Sparten Strom, Gas, Wasser, Fernwärme.

An Anlagen der Stadtwerke Heidelberg sind folgende Gefahreneigenschaften zu beachten:

- Behälter, Pumpen, Rohrleitungen, Anlagen oder Anlagenteilen in den Bereichen Fernwärme, Gas und Wasser stehen unter Druck.
- Das Austreten der unterschiedlichen Medien kann zu gefährlichen Situationen führen:
  Wasser: Berstgefahr, Überflutungsgefahr, Unterspülungsgefahr, Gefahr des Ertrinkens.
  Fernwärme: Berstgefahr, Austritt von heißem Wasser und Dampf. Gefahr der Verbrühung/Verbrennung.
  Gas: Berstgefahr, Explosionsgefahr, Erstickungsgefahr, Brandgefahr.
  Strom: Unter Spannung stehende Anlagenteile, Störlichtbögen, Körperdurchströmung.
- In den Anlagen sind alle Kabelanlagen, Trafostationen, elektrische Einrichtungen in Betrieb und somit unter Spannung stehend. Die Freischaltungen finden ausschließlich durch die Stadtwerke Heidelberg statt und werden mittels Freigabeschein angezeigt. Hier kann es bei Unachtsamkeit und Fehlverhalten zur Körperdurchströmung und zum Lichtbogen kommen.
- Glasfaser: Bei Beschädigung Gefahr durch Laseraustritt.

– Das in den Wärmeversorgungsleitungen und Systemen befindliche Wasser – auch Kondensat – ist kein Trinkwasser.
– In den Bädern kann es bei Missachtung der vor Ort geltenden Regeln, die bei der Einweisung zum Umgang mit Gefahrstoffen vermittelt werden, zum Gefahrstoffaustritt kommen (z.B. Chlorgas).

6. Arbeitsablauf für Fremdfirmen

6.1 Anmeldung

6.1.1 Hauptstandorte Werk Mitte, Kurfürsten-Anlage 42-50, 69115 Heidelberg und Werk Pfaffengrund, Hans-Bunte-Straße 1, 69123 Heidelberg

– Anmeldung am Empfang des Haupteingangs bzw. Pforte.
(außerhalb der Besetzungszeiten des Empfangs beim **Wachdienst**).
– Eintrag in die Besucherliste und Übernahme des Besucherausweises (dieser ist sichtbar zu tragen).
– Information des zuständigen Ansprechpartners von den Stadtwerken Heidelberg durch unseren Empfang
– Aushändigung des Infoblattes zum Verhalten auf dem Werksgelände durch die Pforte.
– Abholung bzw. weitere Kontaktaufnahme durch den Ansprechpartner von den Stadtwerken Heidelberg.
– Information über die Sicherheits-, Hygiene- und Ordnungsbestimmungen.

6.1.2 Andere Standorte

– Bei **Arbeiten und Tätigkeiten an anderen Standorten** erfolgt die Anmeldung beim jeweiligen Verantwortlichen der Stadtwerke Heidelberg oder dessen benannter Vertretung.
– Das weitere Vorgehen ist mit dem jeweiligen benannten Mitarbeiter oder dessen benannter Vertretung abzustimmen.
– Bestehende ergänzende Bestimmungen der jeweiligen Standorte sind zusätzlich zu beachten.

6.1.3 Baustellen

– Bei Arbeiten und Tätigkeiten auf Baustellen ist die Anmeldung und das weitere Vorgehen mit der jeweiligen Bauleitung oder deren benannter Vertretung abzustimmen.
– Ergänzende Bestimmungen in der jeweils geltenden Baustellenordnung der Stadtwerke Heidelberg sind zusätzlich zu beachten.

6.2 Vor der Durchführung von Arbeiten

Vor der Durchführung von Arbeiten wird vom verantwortlichen Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg geklärt, ob gegenseitige Gefährdungen von Mitarbeitern der Stadtwerke Heidelberg und Mitarbeitern von Fremdfirmen bestehen, insbesondere durch Einsturz- oder Verschüttungsgefahr, Einsatz von Gefahrstoffen, Brand- und Explosionsgefahr, Absturzgefahr oder Gefahr durch herabfallende Teile. Die zu treffenden notwendigen Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen sowie erforderlichen Freigaben z.B. bei feuergefährlichen Arbeiten, werden unverzüglich schriftlich festgehalten und alle Mitarbeiter sind darüber zu informieren.
Alle Schaltvorgänge bei Strom sowie an allen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Lüftung, Kühlung, Heizung, Signal- und Meldeanlagen) sind rechtzeitig vor der Schalthandlung durch die Fremdfirma mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen. Vorstehender Absatz gilt sinngemäß für das Absperren, Abschalten, Öffnen, Zuschalten von Energie- und Medienversorgung.

stadtwerke heidelberg gmbh

Telefonzentrale 06221 513-0
www.swhd.de

⇢ INHALTSVERZEICHNIS

Bei Verstößen gegen die Festlegungen oder gegen Arbeitsschutzbestimmungen sind die Stadtwerke Heidelberg berechtigt, die Arbeit auf Kosten der Fremdfirma zu unterbrechen. Führen im Arbeitsbereich der beauftragten Fremdfirma weitere Fremdfirmen Arbeiten aus, haben die Beteiligten die Verpflichtung, die Arbeiten so zu koordinieren, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Andernfalls oder im Zweifel ist der Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg oder ggf. der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) anzusprechen. Dies gilt auch, wenn im Arbeitsbereich der Fremdfirma Mitarbeiter der Stadtwerke Heidelberg Arbeiten ausführen!

Hier gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Baustellenordnung der Stadtwerke Heidelberg.

6.3 Nach Abschluss der Arbeiten

6.3.1 Hauptstandorte Werk Mitte und Werk Pfaffengrund

Nach Abschluss der Arbeiten meldet sich der Verantwortliche der Fremdfirma erneut beim Ansprechpartner des Auftraggebers. Die Beendigung der Arbeiten, die Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit, die Abfallentsorgung und die Aufhebung von Schutzmaßnahmen werden in einem Protokoll festgehalten. Zur Erst- und Wiederinbetriebnahme von technischer Gebäudeausrüstung sind durch die Fremdfirma die ggf. erforderlichen Probeläufe durchzuführen. Hierbei sind die Soll- und Sicherheits-Funktionen der jeweiligen Anlage zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und dem Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg zu übergeben. Ohne Abnahmeprotokoll gilt der Auftrag nicht als ordnungsgemäß erfüllt.

6.3.2 Andere Standorte und Baustellen

Hier gelten die jeweiligen Standortbestimmungen bzw. die Bestimmungen der jeweils geltenden Baustellenordnung des Auftraggebers.

7. Sicherheitsbestimmungen

Neben den hier aufgeführten Sicherheitsbestimmungen sind die jeweils geltenden Standortbestimmungen und die jeweils geltende Baustellenordnung der Stadtwerke Heidelberg zu beachten und einzuhalten. Diese werden vom verantwortlichen Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg vor Beginn der Arbeit der Fremdfirma mitgeteilt.

7.1 Persönliches Verhalten

In den Gebäuden, Einrichtungen und Fahrzeugen der Stadtwerke Heidelberg herrscht ein generelles Rauchverbot, sowie ein Verbot zur Verwendung von „offenem Feuer“. Nur in ausgewiesenen Zonen im Freien ist das Rauchen erlaubt. Es ist generell verboten, Alkohol oder Drogen zu konsumieren. Alkoholische Getränke und Drogen dürfen nicht mitgebracht werden. Das Erscheinen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist generell untersagt. Besteht der Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss, erhält die betroffene Person keinen Zutritt bzw. wird unverzüglich der Räumlichkeiten verwiesen. Die Stadtwerke Heidelberg behalten sich vor, solchen Personen ein dauerhaftes Zutrittsverbot auszusprechen.

Jeder hat sich so zu verhalten, dass weder er noch andere Personen gefährdet werden. Wer eine Gefahr für Leben oder Gesundheit erkennt, muss diese Gefahr unverzüglich abwenden. Ist dies nicht möglich, so sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und der verantwortliche Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg unverzüglich zu informieren. Der Aufenthalt an gefährlichen Bereichen, insbesondere unter schwebenden

stadtwerke heidelberg gmbh

Telefonzentrale 06221 513-0
www.swhd.de

⇢ INHALTSVERZEICHNIS

Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen, in unzureichend gesicherten Baustellen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Transport- und Verkehrsbereichen ist verboten.

Der sparsame Umgang mit Ressourcen, ob Gas, Strom, Wärme, Kälte oder Trinkwasser ist nicht nur für unsere Mitarbeiter verpflichtend, sondern auch für unsere Fremdfirmen. Jede Einsparung trägt dazu bei, unseren Energiebedarf zu senken und somit die Umwelt zu schonen. Bitte helfen Sie mit!
Alle Einrichtungen der Stadtwerke Heidelberg müssen bestimmungsgemäß benutzt werden. Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen sind untersagt. Beschädigungen und Zerstörungen von Einrichtungen der Stadtwerke Heidelberg sowie dem Anlagevermögen sind sofort den Stadtwerke Heidelberg zu melden.
Das Betreten der Betriebsstätten ist nur insoweit erlaubt, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist. Der Fremdfirma und seinen Beschäftigten ist es nicht erlaubt, ohne Abstimmung mit dem verantwortlichen Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg weitere Personen auf das Werksgelände mitzunehmen.

7.2 Fahrzeug- und Personenverkehr auf den Betriebsgeländen der Stadtwerke Heidelberg
Das Betreten, Befahren sowie Verlassen des Werksgeländes hat grundsätzlich über die Hauptpforte bzw. den Hauptzugang und auf den vorgegebenen Verkehrswegen zu erfolgen, soweit keine andere Weisung der Stadtwerke Heidelberg erteilt wurde.

Auf dem Gelände der Stadtwerke Heidelberg gilt die Straßenverkehrsordnung. Im Werk Mitte und im Werk Pfaffengrund gibt es unterschiedliche Geschwindigkeitsbegrenzungen, die ausnahmslos einzuhalten sind. Kontrollen seitens der Stadtwerke Heidelberg werden mittels Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt und Überschreitungen mit einem Befahrungsverbot geahndet. Die Beschilderung und Verkehrsregelungen sind zu befolgen. Der innerbetriebliche Transport (Lkw, Pkw, Gabelstapler usw.) und der Fußgängerverkehr sind zu beachten und es ist entsprechend umsichtig zu fahren. Es besteht generelle Gurtanlegepflicht und ein Handyverbot während des Fahrens.

Das Parken und Halten ist nur auf den zugewiesenen Park- bzw. Stellflächen erlaubt. Die Verkehrswege und Andienungsflächen auf dem Betriebsgelände dürfen nicht unzulässig eingeengt werden. Die Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Ein- und Durchgängen, Toren oder Engpässen ist verboten. Falschparker werden auf Kosten der Fremdfirma abgeschleppt.

Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege, sind freizuhalten. Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können, wie z.B. Erdarbeiten, Aufgrabungen, Öffnen von Fußböden, Entfernen von Geländern oder Abdeckungen, sind mit dem benannten verantwortlichen Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg vor Ort gesondert abzustimmen. Wenn durch derartige Änderungen Gefahren, insbesondere Absturzgefahren, entstehen, hat die Fremdfirma den betreffenden Bereich wirksam abzusperren oder zu sichern bzw. absperren oder sichern zu lassen.

Ladungssicherung ist entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durch den Fahrer des Fahrzeuges durchzuführen. Ladung ist während der Fahrt, auch bei kurzen Strecken, gegen Verrutschen und Herabfallen zu sichern. Den Anweisungen des Lagerpersonals (Belader) ist Folge zu leisten.

stadtwerke heidelberg gmbh

Telefonzentrale 06221 513-0
www.swhd.de

⇢ INHALTSVERZEICHNIS

7.3 Einsatz von Arbeitsmitteln und Durchführung von Arbeiten

Die Fremdfirma ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung und den sicheren Betrieb sämtlicher bei der Durchführung der Arbeiten notwendigen Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge). Sie hat dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz aller Arbeitnehmer gewährleistet wird. Maschinen, Geräte und sonstige Ausrüstungen der Stadtwerke Heidelberg dürfen nicht unbefugt und nicht ohne Freigabe der Stadtwerke Heidelberg benutzt werden.

7.3.1 Leitern und Gerüste

Leitern und Gerüste mit Mängeln sind bei Bau- und Montagetätigkeiten häufig Ursache von Unfällen. Es ist besonders darauf zu achten, dass nur einwandfreie und geprüfte Leitern und Gerüstmaterial verwendet werden.

Für den Umgang mit Leitern und die sichere Errichtung und Benutzung von Arbeits- und Schutzgerüsten sind insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung, die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 Teil 1 und 2, die DGUV I 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ sowie die einschlägigen Normen (DIN EN 12811 und DIN 4420) zu beachten.

7.3.2 Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie regelmäßig nach DGUV V 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüft sind. Der Prüfstatus ist durch eine entsprechende Kennzeichnung an den Betriebsmitteln sichtbar zu machen. Dies wird stichprobenartig durch den Baubeauftragten der Stadtwerke Heidelberg geprüft. Elektrische Betriebsmittel sind nur mit PRCD-S zu verwenden.

Das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder in der Nähe von unter Spannung stehenden, ungeschützten Teilen ist verboten (zulässige Abweichungen nur gem. DGUV V 3). Sind Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen (auch Kabelanlagen) durchzuführen, so muss zuvor in jedem Falle der verantwortliche Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg informiert werden. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage der Schutzeinrichtungen dürfen nur von Fachkräften der Stadtwerke Heidelberg vorgenommen werden bzw. müssen mit diesen abgestimmt werden. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen und allen anderen Versorgungsleitungen und -einrichtungen sind verboten. Bei allen Arbeiten an bzw. mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die 5 Sicherheitsregeln nach DIN VDE 0105 zu beachten.

Kabel für die Baustromversorgung müssen so verlegt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind (z.B. durch belastungsfähige und gegen Verrutschen gesicherte Kabelbrücken, durch Unterflur- oder Hochverlegung). Baustromverteiler müssen der Norm VDE 0100-704:2018-10 entsprechen.

7.3.3 Tiefbauarbeiten

Bei Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanälen, Bodenöffnungen usw.) muss sich die Fremdfirma vor Beginn der Arbeit über die aktuelle Planauskunft https://www.swhd.de/netzauskunft und ggf. bei weiteren Leitungsbetreibern über die Lage von gas-, wasser-, fernwärme- und spannungsführenden Leitungen informieren.

Auf Baustellen müssen Ausschachtungen, Gruben, Gräben, Bodenöffnungen usw. ausreichend abgesichert werden. Für eine ausreichende Beleuchtung in verkehrsrechtlicher Ausführung bei Dunkelheit ist durch den Auftragnehmer zu sorgen. Es sind die entsprechenden DIN-Normen und Vorschriften in der aktuellen Fassung zu beachten.

stadtwerke heidelberg gmbh

Telefonzentrale 06221 513-0
www.swhd.de

⇢ INHALTSVERZEICHNIS

7.3.4 Gefahrstoffe

Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen finden das Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung Anwendung. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die hierfür bestehenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge (H- und P-Sätze) zu beachten. Gefährliche Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen.

Gefahrstoffe dürfen nur in zulässigen Behältern und in Abstimmung mit der Stadtwerke Heidelberg gelagert und transportiert werden. Die von Fremdfirmen auf dem Werksgelände, Anlagen oder Baustellen eingesetzten Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung und wassergefährdenden Stoffen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind vor Beginn der Arbeiten beim verantwortlichen Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg anzuzeigen. Hierzu gehören auch Kraftstoffe wie Benzin oder Dieselöl für Verbrennungsmotoren. Die Anzeige erfolgt bei wassergefährdenden Stoffen durch Vorlage des Sicherheitsdatenblattes und der Betriebsanweisung. Dies wird stichprobenartig durch die Stadtwerke Heidelberg kontrolliert.

7.3.5 Gebäudeschadstoffe wie Asbest und künstliche Mineralfasern (KMF)

Die Fremdfirma wird grundsätzlich von den Stadtwerken Heidelberg auf bekannte Schadstoffe hingewiesen. Sollten dennoch Gebäudeschadstoffe wie Asbest oder KMF erst durch die Fremdfirma festgestellt werden, hat diese die Stadtwerke Heidelberg vor Fortführung der Arbeiten zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Arbeiten mit Asbest und KMF sind von einer zu beauftragenden Fachfirma gemäß TRGS 519 und TRGS 521 durchzuführen. Bei diesen Arbeiten ist besonders auf Ordnung, Sauberkeit und die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu achten.

7.3.6 Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

Die notwendige, den Anforderungen an Tätigkeiten und Arbeitsplatz entsprechende und geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie Arbeitskleidung ist durch die Fremdfirma bereitzustellen. Hierbei ist ein wirksamer Schutz vor Gefährdungen bei gewährleistender Funktionalität sicherzustellen. Sie muss seitens der Fremdfirma zur Verfügung gestellt werden und ist von den Mitarbeitern dauerhaft entsprechend der Arbeit, dem Grad der Gefährdung und den Vorgaben des Herstellers zu tragen. Bei Fragen dazu muss sich die Fremdfirma an den verantwortlichen Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg wenden.

7.3.7 Hebezeuge und Lastaufnahme-Einrichtungen

Die Fremdfirma hat dafür zu sorgen, dass nur einwandfreie, geprüfte und für den Einsatzzweck geeignete Hebezeuge und Lastaufnahme-Einrichtungen eingesetzt werden. Mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Lastaufnahme-Einrichtungen dürfen nur Personen betraut werden, die entsprechend geeignet, beauftragt und unterwiesen sind. Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Lastaufnahme-Einrichtungen darf nicht überschritten werden. Lastaufnahme-Einrichtungen müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann.

7.3.8 Baustelleneinrichtung

Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem verantwortlichen Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg abzustimmen . Sicherheits- und Schutzabstände sind immer einzuhalten. Der gesamte Baustellenbereich einschließlich Materiallager ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei

stadtwerke heidelberg gmbh

Telefonzentrale 06221 513-0
www.swhd.de

⇢ INHALTSVERZEICHNIS

zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgeht. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Das Aufstellen von Bauwagen, -containern und die Lagerung von Material sind nur an den zugewiesenen Plätzen gestattet. Bei Einrichtung der Baustelle ist die Arbeitsstättenverordnung und die Baustellenverordnung zu beachten.

7.3.9 Heißarbeiten

Vor Beginn von Heißarbeiten ist der Einsatzort durch den verantwortlichen Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg und durch die Fremdfirma hinsichtlich der Gefährdung durch die Heißarbeiten zu untersuchen. Kann eine potenzielle Hitzeentwicklung oder Verrauchung nicht sicher ausgeschlossen werden, so ist vom verantwortlichen Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg ein schriftlicher Erlaubnisschein auszustellen und der Fremdfirma zu übermitteln. Die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen. Ohne Erlaubnisschein ist die Ausführung der Arbeiten verboten.

7.3.10 Arbeiten an Rauch-, Brandmeldeanlagen

Müssen zur Durchführung von Arbeiten Brandmeldeanlagen lokal oder komplett außer Betrieb genommen werden, so hat die Fremdfirma dies nach Rücksprache mit den Stadtwerken Heidelberg zu veranlassen. Die Abschaltung von Brandmeldeanlagen hat ausschließlich durch unterwiesene Personen der Stadtwerke Heidelberg oder in deren Auftrag zu erfolgen. Die Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen ist im Vorfeld mit den Arbeitsgruppen 126 Infrastrukturelles Gebäudemanagement und 252 Bauaufsicht und Qualitätsmanagement der Stadtwerke Heidelberg abzustimmen, diese veranlasst ggf. eine Abschaltung und meldet dies bei der Feuerwehr. Nach Beendigung der Arbeiten ist die sofortige Wiederinbetriebnahme in die Wege zu leiten und diese den Arbeitsgruppen 126 Infrastrukturelles Gebäudemanagement und 252 Bauaufsicht und Qualitätsmanagement mitzuteilen. Die Abschaltung von Brandmeldeanlagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten ist vorher abzustimmen.

Die Stadtwerke Heidelberg und die Fremdfirma veranlassen die jeweils in ihren Verantwortungsbereich fallenden Ersatzmaßnahmen (z.B. Nutzungsbeschränkungen, Information der betroffenen Bereiche, Bereitstellung von Löschmittel, Brandwache, etc.) während des Abschaltzeitraumes. Verursacht die Fremdfirma schuldhaft durch ihre Arbeit einen Fehlalarm, trägt sie die Kosten.

7.3.11 Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich verboten. Gefährliche Arbeiten sind immer zu zweit durchzuführen. Arbeiten, von denen besondere Gefährdungen ausgehen, bedürfen der Kenntnis und Zustimmung der Stadtwerke Heidelberg. Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):

- Heißarbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen)
- Arbeiten mit Absturzgefahr (z.B. Dacharbeiten, Fensterputzen)
- Arbeiten unter Spannung und in der Nähe unter Spannung stehender Teile
- Umgang mit Gefahrstoffen und Freisetzung von Gefahrstoffen
- Arbeiten mit starker Staub- oder Lärmentwicklung
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten
- Arbeiten mit Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Gerüstbaumaßnahmen
- Erdarbeiten (z.B. Aushub- und Grabungsarbeiten, Verlegen von Leitungen und Kabeln usw.)
- Sonstige Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr

Telefonzentrale 06221 513-0
www.swhd.de

⇢ INHALTSVERZEICHNIS

7.3.12 Explosionsschutz

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen oder an explosionsgefährdeten Anlageteilen dürfen nur durch entsprechend ausgebildetes Personal durchgeführt werden. Die einschlägigen Regelungen zum Explosionsschutz müssen angewendet werden. Zu beachten sind nicht nur Gas-Luft-Gemische, sondern auch explosionsfähige Stäube.

7.3.13 Schließanlage

Die Stadtwerke Heidelberg betreibt ein großes Versorgungsnetz für Energie und Wasser. Die Einrichtungen sind dabei über das gesamte Versorgungsnetz dezentral verteilt. Deshalb sind diese Anlagen gegen ungebetenen Zutritt gesichert. Zur besseren Steuerung, aber auch zur wirtschaftlichen Umsetzung der Zutrittskontrolle und der Erhöhung der Sicherheit, wird ein Schließsystem betrieben. Die jeweiligen Schließberechtigungen sind auf dem Schlüssel hinterlegt. Den Schlüssel erhält die Fremdfirma vom jeweiligen Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg im Zuge der Erstunterweisung.

Die Schlüssel sind personengebunden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine Ausnahme stellen die Schlüssel dar, die an Fremdfirmen übergeben werden. Die rechtssichere Nutzung dieser Zutrittsmöglichkeit obliegt dann dem in der Fremdfirma verantwortlichen Inhaber oder berechtigten Mitarbeiter. Die Ausgabe wird mittels Schlüsselbeleg dokumentiert.

Folgende Ereignisse mit den Schlüsseln müssen unverzüglich dem verantwortlichen Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg gemeldet werden:

- verlorener Schlüssel
- Diebstahl des Schlüssels
- defekter Zylinder
- defekter Schlüssel
- leere Schlüsselbatterie
- defekte Lesegeräte

7.3.14 Privatarbeiten

Privatarbeiten dürfen durch die Fremdfirma auf dem Werksgelände, in Anlagen und auf Baustellen der Stadtwerke Heidelberg nicht ausgeführt werden.

7.4 Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Werksgelände, Anlagen und Baustellen der Stadtwerke Heidelberg wird der verantwortliche Ansprechpartner der Fremdfirma über die Erste-Hilfe (Erste-Hilfe-Stationen, Ersthelfer), die Flucht- und Rettungswege und die ärztliche Notfallversorgung informiert. Diese Informationen muss er anschließend seinen Mitarbeitern bekannt geben. Bei einem Unfall oder Notfall ist nach der Erstversorgung des Verletzten und Einleitung der Rettungskette umgehend der nächste erreichbare Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg zu informieren. Die Mitteilungspflicht der Fremdfirma gegenüber seiner zuständigen Berufsgenossenschaft bleibt hiervon unberührt.

stadtwerke heidelberg gmbh

Telefonzentrale 06221 513-0
www.swhd.de

⇢ INHALTSVERZEICHNIS

Notruf allgemein: 112	**Standorte Werk Mitte und Werk Pfaffengrund: Notruf über Haustelefon: 0-112**
Melden Sie ruhig und deutlich!	
Wer meldet?	Name und Standort
Wo ist es passiert?	Genaue Bezeichnung des Ortes
Was ist passiert?	Unfall- oder Brandgeschehen angeben – Anzahl der verletzten Personen – Ausmaß des Feuers

7.5 Schadensmeldungen

Unabhängig von der Pflicht bei auftretenden Schäden sofort den verantwortlichen Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg zu informieren, ist bei nachfolgend aufgeführten Schadensereignissen zusätzlich die Verbundleitstelle sofort zu informieren:

Strom:	06221 513-2090
Gas:	06221 513-2030
Wasser:	06221 513-2060
Fernwärme:	06221 513-2060
Öffentliche Straßenbeleuchtung:	06221 513-2090
Haustechnik:	06221 513-0

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich in allen Bereichen verboten. Sofern dies zur Auftragserfüllung oder Arbeitsdokumentation erforderlich sein sollte, ist zuvor eine Erlaubnis bei der Stadtwerke Heidelberg einzuholen. Diese kann mündlich erteilt werden. Grundsätzlich gilt über Anlagen ein Drohnenflugverbot. Ist ein Überflug erforderlich, sofern dies zur Auftragserfüllung oder Arbeitsdokumentation nötig ist, ist dies von der Stadtwerke Heidelberg schriftlich zu genehmigen. Die Flugverbotsregeln der Drohnenverordnung sind einzuhalten. Die Freigabe des Regierungspräsidiums Stuttgart für Drohnenführer inkl. Führerschein sind vorzulegen.

8.2 Verschmutzung und Abfälle

Bei allen Arbeiten durch Fremdfirmen ist sicherzustellen, dass Materialien, Produkte, Einrichtungen und Oberflächen nicht verschmutzt oder beschädigt werden. Der Arbeitsbereich und das Arbeitsumfeld sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die erzeugten Verschmutzungen, Verunreinigungen und Abfälle zu beseitigen. Abfälle der Fremdfirma sind von dieser selbst zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen im Abfallentsorgungssystem der Stadtwerke Heidelberg ist nicht gestattet. Andere Regelungen bedürfen der Genehmigung der Stadtwerke Heidelberg.

Grundsätzlich ist die Fremdfirma dazu verpflichtet, Abfälle beim Erbringen der Leistungen möglichst zu vermeiden und nicht vermeidbare Abfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Auf Verlangen der Stadtwerke Heidelberg müssen Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vorgelegt werden können. Flüssige Abfälle und Abwässer dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung durch die Stadtwerke Heidelberg in die Kanalisation gegeben werden.

stadtwerke heidelberg gmbh

Telefonzentrale 06221 513-0
www.swhd.de

⇢ INHALTSVERZEICHNIS

Zu verwenden sind nur Verfahren und Maschinen nach dem Stand der Technik, die sicherstellen, dass die Lärmemissionen bei vertretbarem Aufwand auf ein Minimum beschränkt werden. Unnötiger Lärm ist durch die Fremdfirma zu vermeiden.

8.3 Ausführungszeiten

Arbeiten durch Beschäftigte der Fremdfirmen in den Verwaltungsgebäuden der Stadtwerke Heidelberg sind möglichst außerhalb der Regelarbeitszeiten der Stadtwerke Heidelberg durchzuführen. Diese sind Montag bis Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr. Für alle Arbeiten, die an arbeitsfreien Tagen, samstags oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, hat die Fremdfirma dies mit dem zuständigen verantwortlichen Ansprechpartner der Stadtwerke Heidelberg im Voraus abzustimmen.

8.4 Haftpflicht

Die Fremdfirma hat eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Diese ist dem Auftraggeber nach Aufforderung vorzulegen. Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nur solcher Personen bedienen, die in ihrem Status dem gültigen Sozialversicherungsrecht entsprechen.

8.5 Datenschutzbestimmungen und Vertraulichkeit

Die Fremdfirma ist verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz während ihrer Tätigkeit und nach Beendigung ihres Auftrages zu gewährleisten. Sämtliche im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen betrieblichen oder geschäftlichen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

8.6 Informationssicherheit

Mit jeder Fremdfirma werden vertragliche Regelungen vereinbart, u. a. bezüglich des Zutritts, Zugangs und Zugriffs zu organisationsinternen Infrastrukturen und Informationen. Fremdfirmen erhalten nur die unbedingt notwendigen Zutritte, Zugänge und Zugriffe. Grundsätzlich sind nur verschlüsselte Zugriffe auf die IT-Systeme zu nutzen. Jede Fremdfirma trägt die Verantwortung zur Einhaltung des Klassifizierungsschemas interner dokumentierter Informationen. Abweichungen von allen Bestimmungen bzgl. der Informationssicherheit sind unverzüglich zu kommunizieren. Die Kommunikation seitens der Fremdfirmen ist entsprechend vertraglich festzulegen. Wird ein Vertrag abgeändert oder storniert, werden den Beschäftigten der Fremdfirma auch gleichzeitig die Zugangsrechte und Berechtigungen entzogen. Außerdem wird sichergestellt, dass jegliche Gerätschaft, Software oder Information in elektronischer oder Papierform unverzüglich zurückgegeben wird.

8.7 Energiemanagement

Die Stadtwerke Heidelberg verpflichten sich ihre Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Um das zu erreichen ist ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 vorhanden. Die Fremdfirma verpflichtet sich, durch sparsamen Umgang mit Energien und Ressourcen ihren Beitrag zur Effizienzverbesserung zu leisten. Verbesserungsvorschläge zur Verbesserung der Energieeffizienz können über den jeweiligen Ansprechpartner eingegeben werden.

8.8 Verstöße gegen die Richtlinie

8.8.1 Handlungsoptionen Stadtwerke Heidelberg

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder der

Telefonzentrale 06221 513-0
www.swhd.de

⇢ INHALTSVERZEICHNIS

Arbeitsschutzbestimmungen sind die Stadtwerke Heidelberg berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten der Fremdfirma bis zur Beseitigung festgestellter sicherheitstechnischer oder -organisatorischer Mängel
- Unverzügliche Verweisung von Beschäftigten der Fremdfirma vom Werksgelände, der betroffenen Anlage oder Baustelle
- Endgültige Einstellung der Arbeiten durch die Fremdfirma und Außerordentliche Kündigung des Auftrages

Anfallende Kosten sind in diesen Fällen von der Fremdfirma zu tragen, es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Die Stadtwerke Heidelberg behält sich in solchen Fällen vor, kündigungsbedingte Mehrkosten geltend zu machen.

8.8.2 Diebstahl

Die Mitnahme von Firmeneigentum der Stadtwerke Heidelberg ohne Zustimmung und unterschriebenen Ausgangsschein durch die von den Stadtwerken Heidelberg eingesetzten verantwortlichen Ansprechpartner wird als Diebstahl betrachtet. Dies gilt ebenfalls für die Mitnahme von Schrott und/oder Produktionsabfällen. Diebstahl wird mit sofortigem Werksverbot für die betroffene Person geahndet.
Die Stadtwerke Heidelberg haften nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Eigentum der Fremdfirma und deren Mitarbeiter. Die Kenntnis oder die Vermutung von Diebstählen sind den Stadtwerken Heidelberg zur weiteren Aufklärung unverzüglich anzuzeigen.

9. Kontakt

Für Fragen bezüglich der Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes wenden sie sich bitte an:

Alexander Ritz, Fachkraft für Arbeitssicherheit
Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg
Tel. +49 (0)6221 513-4251
alexander.ritz@swhd.de
www.swhd.de

ANLAGE 1: Fremdfirmenerklärung